

KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG?!

WÄRMEPLANUNGSGESETZ

Zukünftig gibt es eine Pflicht zur Erstellung eines *kommunalen Wärmeplans*. Gemeinden mit über 100.000 Einwohner:innen müssen diesen Plan bis zum 30.06.2026 erstellen, kleinere Gemeinden bis zum 30.06.2028. Sobald der kommunale Wärmeplan (KWP) erstellt und von der Gemeinde beschlossen wurde, gelten die Regeln des Gebäudeenergiegesetz (GEG):

GEBÄUDEENERGIEGESETZ

Nach der Billigung des Gesetzes durch den Bundesrat, tritt nun das neue GEG ab dem 01.01.2024 in Kraft. Hier wird geregelt, wann der Umstieg im Neu – und Bestandsbau auf Erneuerbares Heizen erfolgen soll:

NEUBAU (BAUANTRAG AB DEM 1. JANUAR 2024)

Ab Januar 2024 dürfen in Neubauten innerhalb von Neubaugebieten nur noch Heizungen installiert werden, die auf 65 Prozent Erneuerbare Energien basieren. Befindet sich der Neubau außerhalb eines Neubaugebietes, gelten längere Übergangsrufen, wie bei Bestandsgebäuden.

BESTAND

Achtung!

Ein Heizungstausch, und damit auch eine Nutzung von mindestens 65% Erneuerbaren Energien, ist ab dem 30.06.2028 bzw. einen Monat nach Beschluss des KWP verpflichtend, wenn keine Reparatur an der bestehenden Heizungsanlage möglich ist.

WAS AUF SIE ZUKOMMT

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf des Gesetzes für die Wärmeplanung zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vorgelegt. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft treten.

ABLAUF DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

Die Erstellung des kommunalen Wärmeplans wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt und umfasst folgende Schritte:



FÖRDERUNG

Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird durch den Bund gefördert. Die Förderhöhe beträgt bis zu 90% auf insgesamt 20.000 € des Verfahrens, wenn der Antrag zur Erstellung des kommunalen Wärmeplans bis **spätestens zum 31. Dezember 2023** gestellt wird. Deshalb dieses Jahr noch den Förderantrag stellen!

KOSTENFREIE BERATUNG & HILFESTELLUNG

Sichern Sie sich Ihre Fördermittel mit professioneller Unterstützung – völlig kostenfrei! Die ENMA GmbH - Energie & Objektmanagement steht in diesem Jahr allen Kommunen und Gemeinden zur Seite, um Ihnen bei der Beantragung der Fördermittel zu helfen. Nutzen Sie unser Angebot und holen Sie sich die Förderung, die Ihnen zusteht.

ENMA Energie & Objektmanagement GmbH

Robert-Bosch-Straße 2, 85117 Eitensheim

Ansprechpartner: Herr Haas, Herr Pfisterer, Herr Bauer

Fon: +49 8485 6039-450

Mail: info@enma-energie.eu

Website: www.enma-energie.eu

Kontaktieren Sie
uns für eine erste
Beratung!